

Statuten des Tiroler Leichtathletik Verbands

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

1.1.) Der Verband führt den Namen Tiroler Leichtathletik Verband, im folgenden kurz TLV genannt.

1.2.) Er hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.

1.3.) Der Verband ist Mitglied des Österreichischen Leichtathletik-Verbands (ÖLV) und erkennt all dessen Statuten und Ordnungen an. Dies gilt im Besonderen auch für die LAO und die Safe Guarding Regeln.

1.4.) Der Verband ist auch an die Regeln der internationalen Leichtathletik-Federationen World Athletics und European Athletics gebunden.

§ 2 Zweck des Vereines

Der TLV ist die gemeinnützige (im Sinne der §§ 34 FF BAO), nicht auf Gewinn ausgerichtete und parteipolitisch unabhängige Vereinigung aller Leichtathletik betreibenden Vereine Tirols zum Zwecke der Ausübung, Förderung und Pflege dieser olympischen Grundsportart.

Er vertritt seine Mitglieds-Vereine in sportlichen Belangen nach außen und ist für die Regelung und Überwachung des gesamten Leichtathletikbetriebes in Tirol im Rahmen seiner Befugnisse zuständig, die sich aus diesen Satzungen ergeben.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

3.1.) Der Verbandszweck wird durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.

3.2.) Als ideelle Mittel dienen:

- Abhaltung von Sport- und Bewegungseinheiten im Zusammenhang mit der Ausübung der Leichtathletik;
- Veranstaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen udgl. zur Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen;
- Ausgestaltung, Betrieb und Führung sowie Beteiligung an Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten, Sporthallen, Sportanlagen und Trainingszentren;
- die Förderung der Tätigkeit der Mitgliedsvereine, insbesondere die Unterstützung und Ermöglichung einer zweckentsprechenden und effizienten Durchführung ihrer Aktivitäten;
- weitere ideelle Maßnahmen, die der Verfolgung des Verbandszweckes dienen.

3.3.) Als materiellen Mittel dienen

- Mitgliedsbeiträge
- Wettkampfgebühren und Lizenzeinnahmen;
- Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen;
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften und sportlichen sowie gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen aller Art;
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Verwertung.

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1.) Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2.) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die Anerkennung der Statuten des TLV.
- 4.3.) Ordentliche Mitglieder können alle Tiroler Vereine werden, die Leichtathletik betreiben und sich aktiv an der Verbandsarbeit oder anderen Aktivitäten des TLV beteiligen.
- 4.4.) Außerordentliche Mitglieder können alle natürliche sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, welche sich nicht voll oder nur befristet an der Verbandsarbeit oder an den vom Verband unterstützten Aktivitäten beteiligen oder die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Geldbetrages ohne Gegenleistung fördern.
- 4.5.) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.
- 4.6.) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag von Bewerbern um die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4.7.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch den Verbandstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1.) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei beiden durch Ablauf einer allfälligen Befristung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss bzw. durch Auflösung des Verbands.
- 5.2.) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Verbandsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Austrittserklärungen werden erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens beim Präsidium des TLV ausschlaggebend.
- 5.3.) Das Präsidium kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer einmonatigen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- 5.4.) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaftem oder verbandsschädigendem Verhaltens verfügt werden.
- 5.5.) Im Falle eines Austrittes oder eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unberührt. Es erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.
- 5.6.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 5.4. genannten Gründen vom Verbandstag über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.
- 5.7.) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des diesbezüglichen Beschlusses das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1.) Die Mitglieder sind im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft und unter Beachtung dieser Statuten berechtigt, an allen Veranstaltungen des TLV teilzunehmen und dessen Einrichtungen unter Einhaltung sonstiger Bestimmungen zu benutzen.

6.2.) Die Stimmrechte beim Verbandstag sowie das aktive und passive Wahlrecht sind wie folgt geregelt:

6.2.1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

6.2.2. Zusätzlich zu dieser Grundstimme stehen den ordentlichen Mitgliedern Cupstimmen, Athletenstimmen, Veranstaltungsstimmen und Startstimmen zu, wie sie über Antrag des MuOs vom Präsidium beschlossen werden.

6.2.3. Dem Präsidium stehen, außer bei Wahlen, 10 % der beim Verbandstag zu vergebenden Mitglieder-Stimmen zu, wobei es sich um eine Pauschalstimme handelt, die vom Präsidenten (bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder durch ein anderes vom Präsidium hierfür bestimmtes Präsidiums-Mitglied) ausgeübt wird.

6.3.) Mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung eines Verbandstags unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangen.

6.4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Schaden erleiden könnte.

6.5.) Die Mitglieder haben die Verbandsstatuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

6.6.) Die Mitglieder nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft und zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Verbandsführung auch personenbezogene Daten erfassen, speichern, verwenden und auch Dritten (Sportorganisationen und -verbänden, Förderern) bereitstellen bzw. übermitteln darf.

§ 7 Verbandsorgane und -personen

Organe des Verbands sind der Verbandstag, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Zur Erledigung anstehender Aufgaben kann das Präsidium Referenten benennen und Ausschüsse installieren.

§ 8 Der Verbandstag

8.1.) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Der ordentliche Verbandstag findet jährlich innerhalb der ersten vier Kalendermonate statt.

8.2.) Am Verbandstag teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, Präsidiumsmitglieder, Rechnungsprüfer, weitere Verbandspersonen sowie geladene Gäste.

8.3.) Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 6.2. Mitglieder, die mit ihren Zahlungen gegenüber dem TLV im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

8.4.) Die Mitgliedsvereine werden beim Verbandstag durch ihre vertretungsbefugten Organe vertreten.

8.5.) Die Übertragung von Stimmrechten auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Ein Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied vertreten.

8.6.) Verbandstage werden physisch abgehalten. Das Präsidium kann davon abweichend auch eine virtuelle oder hybride Abhaltung bestimmen (und dies in der Einladung den Mitgliedern entsprechend bekanntgeben).

8.7.) Zu den Verbandstagen sind alle Mitglieder vom Präsidium mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen, wobei dies unter Angabe der Tagesordnung, Bekanntgabe einer möglichen virtuellen Teilnahme sowie mit einem Hinweis auf die Antragsfrist zu erfolgen hat.

8.8.) Anträge zum Verbandstag sowie Wahlvorschläge müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin des Verbandstags beim Präsidium schriftlich einlangen.

8.9.) Ein ordentlich einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8.10.) Wahlen und Beschlussfassungen beim Verbandstag erfolgen grundsätzlich soweit nicht anders festgehalten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die Abstimmung offen mit Handzeichen zu erfolgen hat, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse, mit denen das Präsidium abgewählt oder die Statuten des Verbands geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

8.11.) Den Vorsitz beim Verbandstag führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsident (gem. ihrer Reihung); sind auch diese verhindert führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben des Verbandstags

Der Verbandstag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Anerkennung des Protokolls des letzten Verbandstags
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschafts-Berichts;
- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und die Beschlussfassung darüber;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Präsidiums;
- Festsetzung der Gebühren und Beiträge;
- Beschluß über die Verleihung von Ehrenpräsidenschaften auf Vorschlag des Präsidiums (mit 2/3-Mehrheit)
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- Beschlussfassung über Anträge an den Verbandstag.
- Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes

§ 10 Das Präsidium

10.1.) Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten sowie dem ersten, zweiten und dritten Vizepräsidenten
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- die Ehrenpräsidenten (mit Rede- jedoch ohne Stimmrecht)

10.2.) Das Präsidium wird vom Verbandstag gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzelnen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern nicht die Mehrheit der beim Verbandstag anwesenden Mitglieder eine Wahl des gesamten Präsidiums oder eine Teils oder eine geheime Wahl beschließt.

10.3.) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 3 Jahre; eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

10.4.) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes andere Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen. Jedenfalls ist eine Sitzung dann einzuberufen, wenn dies von zwei Präsidiumsmitgliedern verlangt wird. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, sonst das an Jahren älteste Präsidiumsmitglied.

10.5.) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

10.6.) Das Präsidium kann zu seinen Beratungen und Sitzungen jederzeit andere Personen ohne Stimmrecht hinzu ziehen.

10.7.) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Beschlussfassungen des Präsidiums im Umlaufweg sind zulässig.

10.8.) Die Funktion eines Präsidiumsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.

10.9.) Der Verbandstag kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit aus der Funktion entheben.

10.10) Ein Präsidiumsmitglied kann wegen Untätigkeit vom restlichen Präsidium mit einfacher Mehrheit von seiner Funktion enthoben werden. Dieser Beschluß ist dem nächsten Verbandstag zur Bestätigung bzw. Aufhebung vorzulegen.

10.11.) Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

11.1.) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbands. Ihm kommen sämtliche Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

11.2.) Vorbereitung, Entscheidungen über die Form der Abhaltung und Einberufung des jeweiligen Verbandstags.

11.3.) Verwaltung des Verbandsvermögens.

11.4.) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern.

11.5.) Die Bestellung und Abberufung von ReferentInnen sowie deren Aufgaben-Zuordnungen

11.5.) Einrichtung von Ausschüssen und Beiräten bzw. Bestellung von Mitgliedern derselben und – sofern die jeweiligen bestellten Gremien Geschäftsordnungen nicht selbst erstellen – die Erstellung einer Geschäftsordnung für den jeweiligen Ausschuss/Beirat.

11.6.) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbands, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind, und vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied, in Geldangelegenheiten jedoch vom Präsidenten und dem Kassier (bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten) gemeinsam zu unterfertigen.

11.7.) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Verbandstag oder dem Präsidium vorbehalten sind, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, jedoch bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung der zuständigen Verbandsorgane.

11.8.) Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und Verband bedürfen der Gegenzeichnung von zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

12.1.) Vom Verbandstag werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Verbandsorgan – mit Ausnahme des Verbandstags – angehören, müssen aber keine Verbandsmitglieder sein.

12.2.) Den Rechnungsprüfern obliegen die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands. Das Präsidium, namentlich der Kassier, hat diesen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und umfassend Auskünfte zu erteilen.

12.3.) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch den Verbandstag.

§ 13 Schiedsgericht

13.1.) Zur Schlichtung aller aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist dies eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Verbandsgesetzes und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.

13.2.) Das Schiedsgericht am Sitz des TLV setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, die nicht Verbandsmitglieder sein müssen. Sie dürfen keinem Organ des Verbands – mit Ausnahme des Verbandstags – angehören.

13.3.) Die ein Schiedsverfahren beantragende Partei hat gleichzeitig mit dem an das Präsidium zu richtenden Antrag auch ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter schriftlich namhaft zu machen, widrigenfalls das Präsidium dieses Mitglied bestimmen muss. Das Präsidium hat dann binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, binnen 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes zu bestellen, widrigenfalls hier das Präsidium dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch das Präsidium binnen sieben Tagen wählen die bereits bestellten Schiedsrichter binnen weiteren 14 Tage ein 3. Mitglied zum Vorsitzenden. Können Sie sich nicht auf einen Vorsitzenden einigen, hat das Präsidium dieses 3. Mitglied, das unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen.

13.4.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 14 Auflösung des Verbands

14.1.) Die Auflösung des Verbands kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

14.2.) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines bisher begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Verbands jedenfalls gemeinnützigen sportlichen Begünstigten zuzuwenden.

§ 15 Gleichstellung der Geschlechter

Die in dieser Satzung verwendete männliche Form entspricht den derzeitigen Sprachregeln, umfasst aber selbstverständlich sämtliche biologischen Geschlechter.

Beschlossen am außerordentlichen Verbandstag am 04.04.2025